

Prüfung des Beitragsinkassos für die Arbeitslosenversicherung Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Das Wesentliche in Kürze

Die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) nehmen jedes Jahr mehr als 7 Milliarden Franken an Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung (ALV) ein. 2019 betragen die Erhebungskosten 21 Millionen Franken, i. e. 0,3 % der Beitragseinnahmen. Die Liquidität aus dem Inkasso wird von den Vollzugsorganen wie den Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und compenswiss zusammen mit den übrigen Beiträgen an die 1. Säule in aggregierter Form erfasst. Die Liquidität wird vorübergehend dem von compenswiss verwalteten AHV-Ausgleichsfonds zugeführt, bevor sie in regelmäßigen Abständen an den ALV-Ausgleichsfonds zurückgezahlt wird.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat geprüft, ob der Prozess der Beitragserhebung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen erfolgt und das Risiko einer Quersubventionierung zwischen den Sozialversicherungen besteht. Die Ergebnisse der Prüfung sind insgesamt gut.

Zukünftige Quersubventionierungen müssen vermieden werden

Die EFK kommt zum Schluss, dass die Mechanismen zur Erhebung und Weiterverrechnung der damit verbundenen Kosten angemessen und rechtmässig sind, soweit es die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS betrifft. Hingegen haben die Parteien weder die Zuteilung der Beitragseinnahmen noch die Kosten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Anlage der Liquidität der ALV im AHV-Ausgleichsfonds geregelt.

Seit 1984 und bis heute sind die von der vorübergehenden Anlage des ALV-Beiträge bei compenswiss erzielten Beitragseinnahmen stets in die 1. Säule geflossen. Dementsprechend übernahm sie auch die einschlägigen Verwaltungskosten. Die finanziellen Auswirkungen auf das Ertragsergebnis der AHV- und ALV-Ausgleichsfonds lässt sich nachträglich nicht genau bestimmen. Vor dem Hintergrund der Negativzinsen wird es seit 2015 jedoch als schwach bewertet, umso mehr, als die Hinterlegungsdauer bei compenswiss seitdem sehr kurz ist.

Den Parteien wird empfohlen, die Zuteilung der Beitragseinnahmen bzw. der Kosten im Zusammenhang mit der Anlage der Liquidität in einer Vereinbarung zu klären.

Originaltext auf Französisch